

**NETZWERK**  
Kindertagespflege Bonn

## Kindertagespflege in Bonn



**Informationen des Netzwerks  
Kindertagespflege Bonn**

## NETZWERK KINDERTAGESPFLEGE BONN

### TEIL I

#### ALLGEMEINES ZUR KINDERTAGESPFLEGE

1.1 Was ist Kindertagespflege?	4
1.2 Kennzeichen der Kindertagespflege	4
1.3 Betreuungsformen in der Kindertagespflege	5
1.4 Voraussetzungen für die Ausübung der Kindertagespflege	6
1.5 Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege	6

### TEIL II

#### IHRE SUCHE NACH EINEM GEEIGNETEN BETREUUNGSPLATZ FÜR IHR KIND

2.1 Der Auftrag der Fachberatung	7
2.2 Ablauf der Suche	9
2.3 Kennenlernen einer Kindertagespflegeperson	10
2.4 Abschluss eines Betreuungsvertrags	11

### TEIL III

#### FÖRDERUNG DURCH DIE BUNDESSTADT BONN

3.1 Gesetzliche Grundlagen der Förderung	12
3.2 Förderung durch das Jugendamt Bonn	12
3.3 Kosten für die Eltern/Elternbeiträge	13
3.4 Formulare und Fristen	14

### TEIL IV

#### ZUM WOHL E IHRES KINDES

4.1 Bindung und Eingewöhnung	15
4.2 Wechsel der Betreuungsstellen, Übergänge	15
4.3 Krankheit Ihres Kindes	16
4.4 Fragen, Unklarheiten, Konflikte	16

Kinderbetreuungsangebote fallen in die Verantwortung der jeweiligen Kommune und deren Jugendhilfeträger (Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn). In Bonn wurde die Fachberatung für die Kindertagespflege, also die pädagogische Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern, bereits 1996 an das Netzwerk Kindertagespflege Bonn übertragen.

Dieser Zusammenschluss aus freien Trägern (siehe Grafik) arbeitet im Auftrag der Stadt Bonn und erfüllt folgende Aufgaben:

- Eignungseinschätzung und -prüfung potenzieller Kindertagespflegepersonen
- Qualifizierung potenzieller Kindertagespflegepersonen gemäß QHB
- Pädagogisch fachliche Begleitung und Beratung der Kindertagespflegepersonen
- Beratung von Eltern
- Vermittlung von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege
- Begleitung des Betreuungsverhältnisses des Kindes in der Kindertagespflege



### 1.1 Was ist Kindertagespflege?

---

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und der Betreuung in einer Kindertagesstätte gleichgestellt. Diese Gleichstellung betrifft vor allem den Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Finanzierung wird durch den kommunalen öffentlichen Jugendhilfeträger (Bundesstadt Bonn) geregelt. Die Betreuung in der Kindertagespflege ist somit normalerweise für Eltern nicht teurer als ein Platz in einer Kindertageseinrichtung.

In der Kindertagespflege werden in der Regel Kinder bis zum dritten Lebensjahr betreut. Sie kann in Einzelfällen auch eine Alternative für die Randzeitenbetreuung (nach Kita oder Schule) für Kinder bis 14 Jahren sein. Ein wesentlicher Unterschied zur Kita ist die Gruppengröße, die bei maximal 5 Kindern gleichzeitig pro Betreuungsperson liegt.

Die Kindertagespflegepersonen begleiten die Kinder in ihrer Entwicklung und bieten einen überschaubaren und sicheren Rahmen, in dem sie sich ausprobieren und eigene Erfahrungen machen können. Gleichzeitig fördert das Gruppensetting bereits früh ein soziales Miteinander.



### 1.2 Kennzeichen der Kindertagespflege

---

- eine kleine, für Ihr Kind überschaubare Gruppe
- eine feste Betreuungsperson für Ihr Kind
- kleiner Betreuungsschlüssel = maximal 5 Kinder pro Bezugsperson
- familiennaher Charakter der Betreuung
- enger Kontakt und Austausch zwischen Ihnen als Eltern und der Betreuungsperson
- Möglichkeit der individuellen Abstimmung

### 1.3 Welche Betreuungsformen gibt es?

#### **Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt**

Die Kindertagespflegeperson arbeitet allein und betreut bis zu 5 Kinder gleichzeitig. Die Betreuung findet im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt.

#### **Betreuung in angemieteten geeigneten Räumen**

Die Kinderbetreuung findet in anderen geeigneten Räumen statt, die ausschließlich der Kindertagespflege dienen. Die Kindertagespflegeperson arbeitet allein und ist entweder selbständig tätig oder angestellt bei einem Jugendhilfeträger.



#### **Betreuung in einer Großtagespflegestelle**

Die Kinderbetreuung findet in geeigneten Räumen statt, die ausschließlich der Kindertagespflege dienen. Es schließen sich zwei oder drei Betreuungspersonen zusammen, die maximal 9 Tageskinder gleichzeitig betreuen. Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson fest zugeordnet, sodass die Merkmale der Kindertagespflege (u.a. eine feste Bezugsperson) auch in Großtagespflegestellen erhalten bleiben. Die Großtagespflege kann ein Zusammenschluss von zwei selbständigen Kindertagespflegepersonen sein oder es handelt sich um eine Betreuungsstelle eines Jugendhilfeträgers mit angestellten Kindertagespflegepersonen.

#### **Betreuung im Haushalt des Kindes durch eine Mobile Kindertagespflegeperson**

Die Mobile Kindertagespflege stellt ein alternatives Modell für Familien dar, die flexible Betreuungszeiten benötigen oder bewusst eine Betreuung im eigenen häuslichen Umfeld wünschen. Ein Kind oder mehrere Kinder einer Familie können hier im eigenen Zuhause individuell betreut werden. Die Eltern fungieren hier als Arbeitgeber und die Mobilen Kindertagespflegepersonen arbeiten entsprechend im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung weisungsgebunden. Die Mobile Kindertagespflege kann städtisch gefördert werden, i.d.R. fällt jedoch für die Eltern zusätzlich ein finanzieller Eigenanteil an.

#### 1.4 Welche Voraussetzungen gelten für die Ausübung der Kindertagespflege?

Personen, die die Kindertagespflege ausüben möchten, müssen eine gültige Pflegeerlaubnis haben. Die Pflegeerlaubnis wird vom örtlich zuständigen Jugendamt ausgestellt und ist grundsätzlich auf die Dauer von maximal 5 Jahren befristet. Danach muss eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden.



#### 1.5 Wie sind die gesetzlichen Grundlagen?


Gemäß § 43 SGB VIII besteht die Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege, wenn

- ein oder mehrere Kind(er) mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als 3 Monate betreut werden.

Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu 8 Kinder betreuen; es dürfen jedoch nie mehr als 5 gleichzeitig anwesend sein. Weitere gesetzliche Grundlagen zur Kindertagespflege finden Sie unter:

- Bundesgesetz: §§ 22, 23, 24 sowie 43 SGB VIII
- Landesgesetz NRW: §§ 1, 3, 4, 9(1), 10(2), 10(4) sowie §17 Erstes KiBiz-Änderungsgesetz

#### DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE PFLEGEERLAUBNIS SIND:

- Die persönliche Eignung der Person
- Die Qualifizierung nach DJI-Curriculum, das Zertifikat und die Lizenz vom  **BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE**  
Bildung. Erziehung. Betreuung.
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (bei Betreuung im eigenen Haushalt von allen Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren)
- Eine ärztliche Bescheinigung zur Tauglichkeit der Person
- Ein Nachweis über den Masernschutz
- Ein aktueller Erste-Hilfe-Kurs (für Säuglinge und Kleinkinder), der alle 24 Monate aufgefrischt werden muss
- Eine kontinuierliche praxisbegleitende Fortbildung im Umfang von 75 Ustd. in 5 Jahren
- Sichere und kindgerechte Räumlichkeiten
- Kooperation mit dem Netzwerk + Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern

**DIESE VORAUSSETZUNGEN WERDEN VON DER FACHBERATUNG UND DER ZUSTÄNDIGEN STELLE IM JUGENDAMT GEPRÜFT.**



Anders als bei einem Kitaplatz haben Sie in der Kindertagespflege die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz auch außerhalb Ihrer Wohnortkommune zu nutzen. Wenn Sie z. B. in Bonn wohnen, aber in St. Augustin, Köln oder Königswinter arbeiten, können Sie Ihr Kind in einer Kindertagespflegestelle in diesen Kommunen betreuen lassen. Oder umgekehrt: Sie wohnen außerhalb von Bonn und haben eine Kindertagespflegestelle auf Bonner Stadtgebiet gefunden. Zu beachten ist hierbei, dass die finanzielle Förderung der Kinderbetreuungskosten durch Ihre Wohnortkommune nach deren Richtlinien erfolgt.

### 2.1 Der Auftrag der Fachberatung

Die Fachberaterinnen des Netzwerks sind als pädagogische Fachkräfte für die fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen und der Eltern zuständig. In Bezug auf die Kindertagespflegepersonen bedeutet dies, dass die Fachberaterinnen die Geeignetheit einer Kindertagespflegeperson prüfen, sie beim Aufbau einer Tagespflegestelle beraten, im Betreuungsalltag als Beratungspersonen zur Verfügung stehen und bei Hausbesuchen in der Tagespflegestelle Einblick in die Betreuungsqualität erhalten.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, mit einer Fachberaterin des Netzwerks Ihren individuellen Bedarf für Ihr Kind zu besprechen und sich beraten zu lassen.



Sofern Sie selbst noch keine geeignete Kindertagespflegeperson für Ihr Kind gefunden haben, unterstützt die Fachberaterin Sie bei der Suche.

Die Fachberaterin stellt den Kontakt zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson her. Die Entscheidung darüber, ob Sie und die Betreuungsperson zueinander passen, d. h. ob Sie sich sympathisch sind, Ihre Werte in der Erziehung und Förderung Ihres Kindes übereinstimmen und ob die Rahmenbedingungen für Sie passen, treffen sowohl Sie als auch die Kindertagespflegeperson. Eine Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der Kindertagespflege durch die Fachberatung erfolgt nicht.

Bei der Anbahnung einer Betreuung oder im laufenden Betreuungsverhältnis können Sie sich bei Fragen oder Schwierigkeiten an die Fachberatung wenden. Es ist oft hilfreich, dieses Angebot frühzeitig in Anspruch zu nehmen, um evtl. auftretende Konflikte rechtzeitig lösen zu können.

### Der Fachdienst Inklusion

Unser Fachdienst Inklusion (FDI) bietet Begleitung, Unterstützung und fachliche Beratung zum Thema **inklusive Tagesbetreuung von Kindern mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf**.

Der Fachdienst Inklusion berät, wenn:

- eine Entwicklungsverzögerung bzw. -störung, eine Behinderung, chronische Krankheit, schwere Allergie etc. vorliegt;
- aufgrund einer familiären Belastungssituation oder bei Verhaltensauffälligkeiten Ihres Kindes Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden/worden sind;
- durch Migration oder Fluchthintergrund ein erhöhter Unterstützungsbedarf gegeben ist.

Ihr Kind erhält im geschützten Rahmen der Kindertagespflege mit ihren überschaubaren Gruppengrößen eine individuelle und entwicklungsfördernde Betreuung. Die Kindertagespflegepersonen haben in der Regel eine inklusive Zusatzqualifizierung absolviert und mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

Nach einer ersten telefonischen Kontaktaufnahme findet eine ausführliche Elternberatung in der Regel in Form eines Hausbesuchs statt, um Ihr Kind in seiner gewohnten Umgebung zu sehen und Ihre speziellen Wünsche in Bezug auf die Betreuung zu erfahren.

Die Fachberaterinnen des FDI beraten, unterstützen und begleiten Sie, angefangen bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz für Ihr Kind über die gesamte Betreuungszeit des Kindes hinweg bis zum Übergang in den Kindergarten. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wie z. B. Therapeuten, Ämtern, Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen im Sinne und zum Wohle des einzelnen Kindes ist in diesem Kontext selbstverständlich.

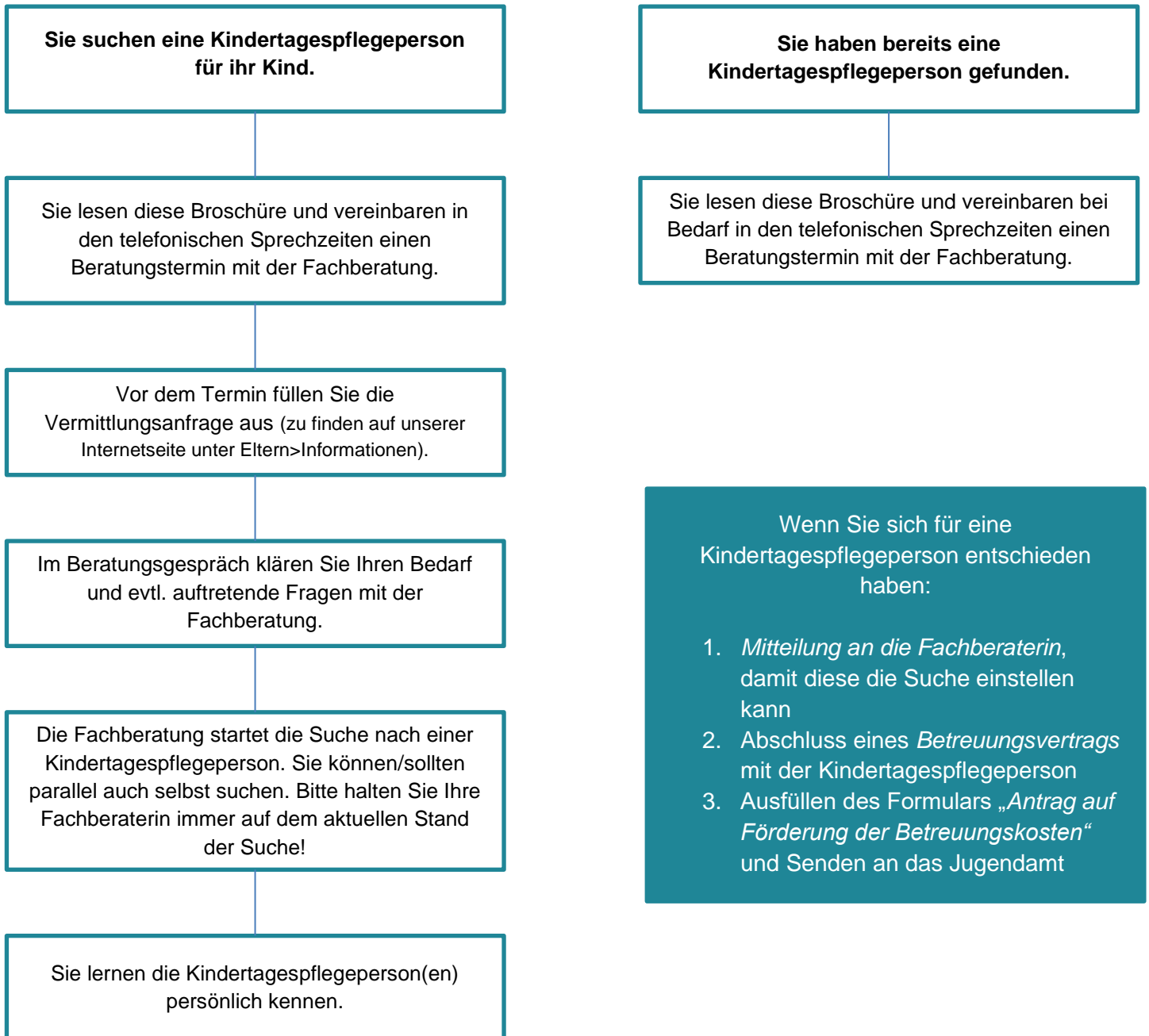
### Kontakt zur Fachberatung

Wir sind montags bis freitags während der telefonischen Sprechzeiten für Sie erreichbar. Die aktuelle Sprechstundenübersicht finden Sie auf unserer Internetseite.

[www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de](http://www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de)



2.2 Ablauf der Suche



### 2.3 Kennenlernen einer Kindertagespflegeperson

Wenn Sie eine Kindertagespflegeperson kennenlernen, findet dies am besten in den Räumlichkeiten statt, in denen auch die Kinderbetreuung stattfindet. So können Sie sich direkt einen Eindruck verschaffen, wo Ihr Kind seinen Tag verbringen wird. Wir empfehlen, dass sich alle Beteiligten kennenlernen: beide Elternteile (wenn möglich), das Kind und die Kindertagespflegeperson.

Stellen Sie alle Fragen, die Ihnen wichtig erscheinen und hören Sie auch auf Ihr Bauchgefühl. Nur wenn Sie sich wohlfühlen und ein gutes Gefühl der Kindertagespflegeperson gegenüber haben, kann Ihr Kind gut in der Betreuungsstelle ankommen.

Für das Kennenlernen haben wir eine Checkliste erstellt, die Sie auf unserer Internetseite unter *Eltern>Informationen* finden. Diese enthält eine Reihe von wichtigen Fragen, die im Vorfeld einer Betreuung zu klären sind. Hier geht es sowohl um die Rahmenbedingungen als auch um Informationen, die den pädagogischen Betreuungsalltag betreffen.

Außerdem ist es wichtig, dass Sie sich mit der Kindertagespflegeperson über relevante Aspekte, die Ihr Kind und Ihre Familie betreffen, austauschen (z.B.: typischer Tagesablauf, Ernährungsgewohnheiten etc.).

#### Besonderheiten in einer Großtagespflegestelle (GTP)

- Auch wenn dort zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten, ist doch nur eine die Bezugsperson für Ihr Kind! Mit dieser Person schließen Sie auch den Vertrag ab.
- Sie sollten nicht nur die Leitung der GTP kennenlernen, sondern auch die Kindertagespflegeperson(en).
- Passt der von Ihnen gewünschte Betreuungsumfang mit den Arbeitszeiten der Kindertagespflegeperson zusammen? Ein regelmäßiger Wechsel der Betreuungspersonen ist in der Kindertagespflege nicht erlaubt.



## 2.4 Abschluss eines Betreuungsvertrags

---

Wenn Sie sich für eine Kindertagespflegeperson entscheiden, werden Sie einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abschließen. Bitte lesen Sie sich den Vertrag vor Unterzeichnung aufmerksam durch und achten Sie insbesondere auf folgende Punkte:

- Ein Betreuungsverhältnis sollte grundsätzlich mit einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden.
- Es handelt sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Ihnen und der Betreuungsperson. Mit ihrer Unterschrift erklären sich beide Parteien mit den dort festgelegten Vereinbarungen einverstanden (z. B. Betreuungsbeginn, tägliche Betreuungszeiten, ...).
- Beide Vertragsparteien erhalten ein Exemplar des Vertrags.
- Im Betreuungsvertrag ist eine Kündigungsfrist festgelegt. Diese sollte eine Frist von 3 Monaten nicht überschreiten.
- Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson ist nicht delegierbar. So dürfen keine anderen Personen in der Betreuungsstelle ohne gültige Pflegeerlaubnis Ihr Kind beaufsichtigen.
- Gibt es eine Vertretungsoption?
- Die Zahlung einer „Aufnahmegebühr“ oder „Anmeldegebühr“ ist nicht gestattet (siehe dazu §3 (3) der Satzung der Stadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2020).
- Die Kindertagespflegeperson darf von Ihnen die Zahlung einer Kautions verlangen. Diese muss vom Vermögen der Kindertagespflegeperson getrennt angelegt werden. Die Kautions schützt die Kindertagespflegeperson vor finanziellen Einbußen falls Eltern kurz vor Betreuungsbeginn kündigen.
- Die Verpflegungspauschale darf maximal 4,50€ pro vertraglich vereinbartem Betreuungstag betragen (siehe auch Satzung §3 (3)). Die Zahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson; entweder per Überweisung oder als Barzahlungen (diese ist von der Kindertagespflegeperson zu quittieren).
- Zusätzliche Kosten für z. B. Anschaffung von Spielmaterial dürfen nicht erhoben werden.
- Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson müssen einkalkuliert werden. Die Förderung der Stadt Bonn enthält pro Kindergartenjahr eine maximale Schließzeit von 6 Wochen plus 2 Tage für Fortbildungen.

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

---

Gemäß § 24 SGB VIII erfolgt eine finanzielle Förderung für die Kindertagespflege für Kinder, die das 1. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres hat das Kind einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte.

Eine finanzielle Förderung für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt dann, wenn

- die Betreuung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes grundlegend ist
- die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind
- die Eltern sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in der (Hoch-)Schulbildung befinden.

Die jeweils gültige Fassung der Satzung der Bundesstadt Bonn für die Kindertagespflege finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bonn unter dem Stichwort „Kindertagespflege“.

### 3.2 Förderung durch das Jugendamt Bonn

---

Wenn Ihr Kind bereits das 1. Lebensjahr vollendet hat, haben Sie Anspruch auf eine Förderung der Betreuungskosten durch Ihre Kommune. Hierfür stellen Sie einen Antrag gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson. Der geförderte Betreuungsumfang beträgt in der Regel mind. 10 und max. 45 Std./Woche und richtet sich nach dem Kindeswohl und dem individuellen Bedarf der Eltern.

Wenn die Betreuung vor dem ersten Geburtstag Ihres Kindes beginnen soll, erhalten Sie eine Förderung nur dann, wenn einer der oben genannten Punkte erfüllt ist. Bei (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird der Monat vor Beginn der Tätigkeit gefördert, um eine Eingewöhnung sicherzustellen. Dieser Bedarf muss nachgewiesen werden.

#### Beispiel:

Ihr Kind ist am 08.11.2019 geboren. Sie suchen eine Betreuung ab dem 01.10.2020, beginnen aber erst zum 08.11.2020 (wieder) mit der Arbeit. Wenn beide Sorgeberechtigten (bzw. bei Alleinerziehenden nur der sorgeberechtigte Elternteil) die (Wieder-) Aufnahme der Erwerbstätigkeit für den November 2020 nachweisen können, kann die Betreuung ab dem Monat vorher, also Oktober, gefördert werden, um eine Eingewöhnung

Die Betreuung vor dem vollendeten ersten Lebensjahr wird dann nur in dem Umfang gefördert, den die Eltern nachweislich benötigen. Das heißt, dass in der Regel die Wochenarbeitszeit der Elternteile veranschlagt wird. Hinzugerechnet wird pauschal eine Wegzeit von 5 Stunden pro Woche. Sollten Sie längere Wegezeiten haben, weil Sie z. B. in einer anderen Stadt arbeiten oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln diese Zeiten nicht einhalten können, kann ein höherer Betreuungsumfang beantragt werden.

### 3.3 Kosten für die Eltern

Die Förderung der Betreuungskosten durch die Stadt Bonn deckt die Betreuungskosten für Ihr Kind in der Regel vollständig ab. Die Höhe des Förderumfangs können Sie dem Bescheid der Stadt Bonn entnehmen.

So wie auch in Kindertageseinrichtungen haben Eltern das Verpflegungsgeld und den einkommensabhängigen Elternbeitrag zu entrichten.

#### Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme einer geförderten Kinderbetreuung erhebt die Bundesstadt Bonn Elternbeiträge. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang und dem jährlichen Brutto-Haushaltseinkommen.

Sofern Sie mehr als ein Kind in Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte betreuen lassen, zahlen Sie nur den Beitrag für ein Kind. Hierbei gilt, dass der jeweils höchste Beitrag an die Stadt zu zahlen ist. Eine Ausnahme gilt dann, wenn neben der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege zusätzlich ein weiteres Kind in einer OGS betreut wird. Bitte fragen Sie hierzu bei der Elternbeitragsstelle der Stadt Bonn nach der aktuellen gültigen Regelung.

#### Verpflegungskosten

Das Essensgeld für Ihr Kind zählt nicht zu den Betreuungskosten und ist nicht Bestandteil der Förderung. Das Verpflegungsgeld zahlen Sie direkt an die Kindertagespflegeperson. Seitens der Stadt Bonn gibt es die Vorgabe, dass der Betrag nicht höher sein



darf als 4,50€ pro vertraglich vereinbartem Betreuungstag.

Bei einer 5-Tage-Woche entspricht dies 97,50 €/Monat, bei einer 4-Tage-Woche 78,00 €/Monat. Diese Kosten decken sämtliche Mahlzeiten sowie Getränke ab und werden in der Regel monatlich pauschaliert erhoben.

Familien mit Bonn-Ausweis können bei der Stadt Bonn im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten stellen.

Weitere Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind nicht zulässig.

Wenn Ihre Kindertagespflegeperson ein externes Angebot bereithält wie beispielsweise eine Musikgruppe, müssen diese Kosten pro Kind direkt an den/die externe/n Dienstleister/in gezahlt werden.

**Elternbeitragsstelle: 0228-776718**

### 3.4 Formulare und Fristen

---

Für die Anmeldung einer Betreuung Ihres Kindes bei einer Kindertagespflegeperson werden folgende Dokumente/ Formulare von Ihnen bzw. der Kindertagespflegeperson benötigt:

- Antrag auf Förderung der Betreuungskosten der Kindertagespflege (zu finden auf der Internetseite der Stadt Bonn)
- ggf. aktuelle Arbeitsnachweise (bei Betreuung für ein Kind unter einem Jahr)

#### Fristen

Wichtig ist, dass der Antrag spätestens in dem Monat eingeht, in dem die Betreuung Ihres Kindes beginnen soll. Bei späterem Eingang erfolgt die Förderung durch die Stadt erst ab dem Monat, in dem die Unterlagen eingegangen sind. Auch wenn Sie noch auf Nachweise warten müssen, sollten Sie den Antrag also schon absenden mit dem Vermerk, dass die Nachweise nachgereicht werden.

#### Bewilligung des Antrags und Elternbeitrag

Nach Eingang und Bearbeitung der Antragsunterlagen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erhalten Sie und die Kindertagespflegeperson eine schriftliche Bewilligung der Förderleistung durch die Bundesstadt Bonn. In dieser wird die Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege in der Regel bis zum 31.07. des Jahres, in dem Ihr Kind 3 Jahre alt wird, bewilligt. Für Kinder, die nach dem 2.11. geboren sind, gilt der 31.07. des Folgejahres. Nach der Bewilligung der Förderung für die Kindertagespflege



erhalten Sie Post von der Elternbeitragsstelle. Diese ermittelt anhand einzureichender Unterlagen Ihr Haushaltseinkommen und teilt Ihnen darauf basierend die Höhe des Elternbeitrags mit. Da der Bescheid über den zu zahlenden Beitrag auch nach dem Betreuungsbeginn eingehen kann, empfiehlt es sich, den Betrag, den Sie anhand der Tabelle der Stadt Bonn ermitteln können, für evtl. rückwirkende Zahlungen an die Stadt zu berücksichtigen.

#### Umzug und Änderungen

Mit der „Änderungsmitteilung“ teilen Sie und die Kindertagespflegeperson mögliche Änderungen in der Betreuung mit, wie z.B. Beendigung oder Verlängerung des Betreuungsverhältnisses, geänderte Betreuungszeiten oder einen Umzug. Sofern Sie als Bonner Familie während der Betreuungszeit in eine andere Kommune verziehen, geht die Verpflichtung zur Zahlung der Förderung an die andere Kommune über. Sie sind somit verpflichtet, beiden Kommunen Zeitpunkt und Ort des Umzugs umgehend mitzuteilen.



#### 4.1 Bindung und Eingewöhnung

---

Eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung Ihres Kindes ist u.a. von seinen Bindungen in den ersten Lebensmonaten und -jahren abhängig. Die Eltern sind häufig die ersten und engsten Bindungspersonen für ein Kind. Um sich auch in der Betreuung emotional sicher zu fühlen oder Spiel- und Entdeckungsimpulse annehmen zu können, benötigt es genauso eine sichere Bindung an die Kindertagespflegeperson. Damit eine solche Bindung aufgebaut werden kann, muss das Kind sich erst einmal an die neue Bezugsperson, die neue Umgebung und den veränderten Tagesablauf gewöhnen. Für diese erste Zeit der Eingewöhnung sollte sich ein Elternteil ausreichend Zeit lassen, am besten mehrere Wochen. Auf unserer Internetseite finden Sie in der Rubrik *Eltern-Informationen* noch einmal ausführliche Informationen zur Eingewöhnungszeit. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.



#### 4.2 Wechsel der Betreuungsstellen und Übergänge

---

Für Ihr noch sehr junges Kind sind vertraute Menschen, eine vertraute Umgebung und gleichbleibende Abläufe sehr wichtig; sie geben ihm emotionale Sicherheit. Veränderungen stellen für Kinder eine große emotionale Herausforderung und unter Umständen Belastung dar.

Zum Wohle Ihres Kindes empfehlen wir Ihnen deshalb, Wechsel von Betreuungsstellen und Betreuungspersonen für Ihr Kind gering zu halten; diese stellen für Ihr Kind immer auch einen Beziehungsabbruch dar. Auf Übergänge in der Betreuungsfolge – von der Kindertagespflege in die Kita – sollten Sie und die Kindertagespflegeperson Ihr Kind gut vorbereiten.

### 4.3 Krankheit Ihres Kindes

Bedenken Sie: ein krankes Kind sollte zum eigenen Wohl und dem der anderen Kinder zuhause bleiben. Die Gruppensituation stellt sich für Ihr Kind anstrengender dar, wenn es krank ist. Im Falle eines schweren Infekts, Fieber, Erbrechen oder Durchfall und anderen ansteckenden Erkrankungen ist ein Besuch der Betreuungsstelle nicht möglich. Erkundigen Sie sich bei der Kindertagespflegeperson nach deren Regelungen, die auch im Betreuungsvertrag festgelegt sein sollten.

Im Interesse der Gesundheit aller Kinder in der Gruppe und der Kindertagespflegeperson raten wir davon ab, Ihr Kind evtl. zu früh wieder in die Betreuung zu geben. Mindestens ein symptomfreier Tag oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung werden oft von den Kindertagespflegepersonen erwartet. Als gesetzlich Versicherte kann jeder Elternteil jeweils 10 so genannte Kinderkrankentage/Jahr in Anspruch nehmen, um ein krankes Kind zuhause zu betreuen. Sprechen Sie auch mit Ihrem Arbeitgeber darüber, wie in solchen Fällen in Ihrem Unternehmen verfahren wird.



### 4.4 Fragen, Unklarheiten, Konflikte-

In der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen können beiderseits Unsicherheiten oder Unklarheiten auftreten. Vielleicht ist es Ihr erstes Kind und das erste Mal, dass Sie dieses für einen längeren Zeitraum am Tag in andere Hände geben. Sie haben ein großes Informationsbedürfnis darüber, wie Ihr Kind den Tag erlebt und Ihr Kind selbst kann es Ihnen noch nicht mitteilen. Vertrauen zur Betreuungsperson ist hier von grundlegender Bedeutung. Jedes Kind und jede Familie sind individuell und für die Kindertagespflegeperson nicht immer leicht einzuschätzen. Wir empfehlen Ihnen einen offenen und konstruktiven Austausch mit der Kindertagespflegeperson von Beginn an.

Konflikte zwischen Eltern und Betreuungsperson werden von den Kindern wahrgenommen und können deren emotionale Sicherheit belasten. Stellen Sie daher Fragen, wenn Ihnen z. B. Abläufe nicht verständlich sind und benennen Sie frühzeitig, wenn es Dinge gibt, die problematisch sein könnten oder Ihnen unklar sind. Um Ihrem Kind eine stabile Betreuung bieten zu können, sollten Sie als Erwachsene miteinander einen guten, vertrauensvollen Austausch pflegen.

Bei Fragen, Unklarheiten und auch möglicherweise auftretenden Konflikten stehen die Fachberaterinnen Ihnen und der Kindertagespflegeperson gerne zur Verfügung. Häufig hilft es, eine unbeteiligte Person einzubeziehen, um Missverständnisse aufzuklären oder ggf. sogar einen Betreuungsabbruch zu verhindern.



Stand: 01/2021

Impressum:

Herausgeber: Netzwerk Kindertagespflege Bonn

Das hier dargestellte Dokument informiert die Beteiligten – nach bestem Wissen des Herausgebers – über alle wesentlichen Umstände, die für die Interessenten von Bedeutung sind oder sein können. Der Herausgeber haftet nicht für die Vollständigkeit des Inhalts.

© Irina Gaul

Netzwerk Kindertagespflege Bonn

Alle Rechte vorbehalten.

Realisation: petermandesign.de

Bildnachweise: S. 1: Michael Kempf - Fotolia; S. 4, 5, 14, 21: FatCamera - iStock; S. 6: mrgao - iStock; S. 7: Steve Debenport - iStock; S. 11: Tassii - iStock; S. 15: Ivan-balvan - iStock; S. 18: monkeybusinessimages - iStock; S. 20: Simon Ingate - iStock